



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. Februar 2013 (13.02)
(OR. en)**

6271/13

FIN 68

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Janusz LEWANDOWSKI, Mitglied der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 12. Februar 2013

Empfänger: der Präsident des Rates der Europäischen Union, Herr Brian HAYES

Betr.: Mittelübertragung Nr. DEC 01/2013 innerhalb des Einzelplans III –
Kommission – des Gesamthaushaltsplans für 2013

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument DEC 01/2013.

Anl.: DEC 01/2013



EUROPÄISCHE KOMMISSION

BRÜSSEL, DEN 11/02/2013

GESAMTHAUSHALTSPLAN – HAUSHALTSJAHR 2013
EINZELPLAN III - KOMMISSION TITEL 05

MITTELÜBERTRAGUNG NR. **DEC 01/2013**

EUR

HERKUNFT DER MITTEL

KAPITEL 05 02 – Marktbezogene Maßnahmen

POSTEN 05 02 05 99 – Sonstige Maßnahmen (Zucker)

NGM - 754 958 586,20

BESTIMMUNG DER MITTEL

KAPITEL 05 03 – Direktbeihilfen

POSTEN 05 03 01 01 – Einheitliche Betriebsprixmien

NGM 754 958 586,20

I. AUFSTOCKUNG

a) Bezeichnung der Haushaltlinie

05 03 01 01 – Einheitliche Betriebsprämien

b) Zahlenangaben (Stand: 8.1.2013)

	NGM
1A Bewilligte Mittel des Haushaltjahres (ursprünglicher Ansatz + BH) Mittel aus zweckgebundenen Einnahmen	30 635 000 000,00 86 788,43
1B Mittel des Haushaltjahres (EFTA)	0,00
2. Übertragungen – bewilligte Mittel Übertragungen – zweckgebundene Einnahmen	0,00 0,00
3. Endgültige Mittel des Haushaltjahres (1A+1B+2) – bewilligte Mittel Endgültige Mittel des Haushaltjahres (1A+1B+2) – zweckgebundene Einnahmen	<hr/> 30 635 000 000,00 86 788,43
4. Inanspruchnahme der Mittel (Stand: 8.1.2013) – bewilligte Mittel Inanspruchnahme der Mittel (Stand: 8.1.2013) – zweckgebundene Einnahmen	0,00 0,00
5. Nicht verwendete/verfügbare Mittel (3-4) – bewilligte Mittel Nicht verwendete/verfügbare Mittel (3-4) – zweckgebundene Einnahmen	30 635 000 000,00 86 788,43
6. Bedarf bis Ende des Haushaltjahres	31 390 045 374,63
7. Vorgeschlagene Aufstockung (6-5) – zweckgebundene Einnahmen	754 958 586,20
8. Anteil der Aufstockung an den Mitteln des Haushaltjahres (7/1A) – zweckgebundene Einnahmen	869883,91 %
9. Anteil der kumulierten Aufstockungen im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b und c der HO, berechnet gemäß Artikel 14 der AB, an den endgültigen Mitteln des Haushaltjahres	entfällt
c) Einnahmen aus Einziehungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel) (zweckgebundene Einnahmen)	NGM
1. Verfügbare Mittel am Jahresanfang	0,00
2. Verfügbare Mittel zum Zeitpunkt der Übertragung	86 788,43
3. Ausführungsrate [(1-2)/1]	entfällt

d) Begründung

Im Haushaltplan 2013 wurde vorgesehen, einen Teil des Mittelbedarfs für die einheitliche Betriebsprämienregelung aus zweckgebundenen Einnahmen zu finanzieren, die den Restbeträgen aus der Abwicklung des befristeten Umstrukturierungsfonds für die Zuckerindustrie entsprechen (siehe Erläuterungen zum Kapitel 05 03 und zum Einnahmenposten 6801). Daher wird vorgeschlagen, die diesen Restbeträgen entsprechenden zweckgebundenen Einnahmen aus der Haushaltlinie 05 02 05 99 auf die Haushaltlinie 05 03 01 01 zu übertragen, bei der Mittel benötigt werden, um Ausgaben für die einheitliche Betriebsprämienregelung zu decken.

II. ENTNAHME

a) Bezeichnung der Haushaltlinie

05 02 05 99 – Sonstige Maßnahmen (Zucker)

b) Zahlenangaben (Stand: 8.1.2013)

	NGM
1A Bewilligte Mittel des Haushaltjahres (ursprünglicher Ansatz + BH) Mittel aus zweckgebundenen Einnahmen	100 000,00 754 958 586,20
1B Mittel des Haushaltjahres (EFTA)	0,00
2. Übertragungen – bewilligte Mittel Übertragungen – zweckgebundene Einnahmen	0,00 0,00
3. Endgültige Mittel des Haushaltjahres (1A+1B+2) – bewilligte Mittel Endgültige Mittel des Haushaltjahres (1A+1B+2) – zweckgebundene Einnahmen	100 000,00 754 958 586,20
4. Inanspruchnahme der Mittel (Stand: 8.1.2013) – bewilligte Mittel Inanspruchnahme der Mittel (Stand: 8.1.2013) – zweckgebundene Einnahmen	0,00 0,00
5. Nicht verwendete/verfügbare Mittel (3-4) – bewilligte Mittel Nicht verwendete/verfügbare Mittel (3-4) – zweckgebundene Einnahmen	100 000,00 754 958 586,20
6. Bedarf bis Ende des Haushaltjahres – zweckgebundene Einnahmen	0,00
7. Vorgeschlagene Entnahme (5-6) – zweckgebundene Einnahmen	754 958 586,20
8. Anteil der Entnahme an den Mitteln des Haushaltjahres (7/1A) – zweckgebundene Einnahmen	100,00 %
9. Anteil der kumulierten Entnahmen im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b und c der HO, berechnet gemäß Artikel 14 der AB, an den endgültigen Mitteln des Haushaltjahres	entfällt
c) Einnahmen aus Einzahlungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel) (zweckgebundene Einnahmen)	NGM
1. Verfügbare Mittel am Jahresanfang	0,00
2. Verfügbare Mittel zum Zeitpunkt der Übertragung	754 958 586,20
3. Ausführungsrate [(1-2)/1]	entfällt

d) Begründung

Die bei dieser Haushaltlinie verfügbaren zweckgebundenen Einnahmen entsprechenden den Beträgen, die nach Leistung sämtlicher Zahlungen aus dem befristeten Umstrukturierungsfonds für die Zuckerindustrie übrig geblieben sind. Der Fonds ist am 30. September 2012 ausgelaufen und gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 des Rates wurde sein Restbetrag dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) zugewiesen und aus dem Haushaltplan 2012 auf den Haushaltplan 2013 übertragen. Da der Fonds aus Kapitel 05 02 finanziert wurde, sind die zweckgebundenen Einnahmen entsprechenden Restbeträge innerhalb dieses Kapitels verfügbar. Im Jahr 2013 werden sie jedoch zur Finanzierung von Ausgaben des Kapitels 05 03 (Direktbeihilfen) benötigt. Gemäß den Erläuterungen im Haushaltplan 2013 zum Einnahmenposten 6801 (Befristete Umstrukturierungsbeträge – Zweckgebundene Einnahmen) und zum Kapitel 05 03 ist dieser Restbetrag zur Deckung eines Teils des Mittelbedarfs 2013 der Haushaltlinie 05 03 01 01 zu verwenden, aus der die einheitliche Betriebsprämienregelung finanziert wird. Der Restbetrag des Fonds beläuft sich auf 754 958 586,20 EUR, d. h. er liegt über dem ursprünglich veranschlagten Saldo von 675 Mio. EUR.

Es wird vorgeschlagen, diesen Mehrbetrag des befristeten Umstrukturierungsfonds für die Zuckerindustrie auf die Haushaltlinie 05 03 01 01 zu übertragen, um einen Teil des Mittelbedarfs für die einheitliche Betriebsprämienregelung zu decken.